

bo

nr. 839

20.08.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation der Hochschule Bochum vom 15.06.2015
Seiten 3 - 4
2. Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 22. Juli 2013 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 15.06.2015
Seiten 5 - 11

a o

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Accounting, Auditing and Taxation
der Hochschule Bochum**

vom 15.06.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation vom 22. Juli 2013 (Amtl. Bek. Nr. 754), in der Fassung der ersten Änderung vom 1. Dezember 2014 (Amtl. Bek. Nr. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält einen neuen Absatz 4 mit folgendem Inhalt:

„(4) Einschlägige Berufstätigkeiten neben dem Masterstudium, die nach dem 1. Studienjahr mit vergleichbarer Stundenzahl in einem Gebiet des Curriculums erbracht werden, werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

2. § 9 Absatz 2 wird nach Satz 2 um folgenden Abschnitt ergänzt:

„Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016
Prüfungen des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016
Prüfungen des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016
Prüfungen des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2016.

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Prüfungsordnung vom 7. November 2011 müssen bis zum 28.02.2017 abgeschlossen sein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 15.06.2015

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Accounting, Auditing and Taxation
des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Bochum**

vom 22. Juli 2013

In der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 15.06.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Anmeldungen und Abmeldungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praktische Tätigkeit
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Notenspiegel
- § 12 Gesamtnote
- § 13 Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
- § 14 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation

§1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) in der jeweils gültigen Fassung für den 4-semesterigen Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum Abschluss „Master of Arts“ in diesem Studiengang.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von 2 Jahren (4 Semestern).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation ist ein erstes abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 180 ECTS folgender Art:
 - 1a. Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Bachelorstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note gut (2,5) oder mindestens mit der relativen Note B;
 - 1b. Diplomstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Diplomstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0).

2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung für die Masterstudiengänge Accounting, Auditing and Taxation, Accounting and Taxation und Business and Law der Hochschule Bochum vom 2. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ein hinreichender wirtschaftlicher Anteil entspricht einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte von mindestens 50 %. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

§ 5

Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die MRPO zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6

Module

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

§ 7

Prüfungen; Anmeldungen und Abmeldungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

(2) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit ggf. mit mündlicher Prüfung,
- Referat ggf. mit mündlicher Prüfung.

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an einer Hausarbeit oder einem Referat. Die Prüfung soll pro Kandidatin oder Kandidat etwa 15 Minuten dauern und kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Form und die Dauer der Prüfungen sind durch das Modulhandbuch festgelegt. Eine Änderung der Prüfungsform ist nicht möglich.

(4) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und umfasst in etwa zehn bis 15 Seiten Text pro Bearbeiter.

(5) Eine Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich und ergibt sich aus den Festlegungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Praktische Tätigkeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit wird der Nachweis einer mindestens sechswöchigen praktischen Tätigkeit in einem Gebiet des Curriculums des Masterstudiengangs Accounting, Auditing and Taxation gefordert.

(2) Nach dem Studienverlaufsplan ist die praktische Tätigkeit im vierten Semester vor Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Die praktische Tätigkeit kann aber auch nach dem ersten Studienjahr durchgeführt werden.

(3) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit dient ein qualifiziertes Zeugnis der Einrichtung/ des Unternehmens, in der/ in dem die praktische Tätigkeit durchgeführt worden ist.

(4) Einschlägige Berufstätigkeit neben dem Masterstudium, die nach dem 1. Studienjahr mit vergleichbarer Stundenzahl in einem Gebiet des Curriculums erbracht werden, werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium und Masterseminar beträgt rund 660 Stunden (22 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahrs bestanden hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden. Einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht.

(4) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.

(5) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.

(7) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

- alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
- die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 11 Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 120 Leistungspunkten bestanden wurden.

(2) Die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades gemäß § 23 Abs. 4 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 MRPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Die Gesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Module gemäß § 9 Abs. 4 MRPO ermittelt.

(5) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 Master-Rahmenprüfungsordnung ermittelt.

§ 12

Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

(1) Es wird eine mündliche Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ und eine mündliche Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“ angeboten. Die Teilnahme an einer oder beiden mündlichen Zusatzprüfungen ist fakultativ. Die erfolgreiche Teilnahme ist jedoch notwendig, um die jeweilige Anrechnung der Studienleistungen nach § 13b WPO erlangen zu können. Die Anrechnung selbst wird von der Wirtschaftsprüferkammer festgestellt.

(2) Eine mündliche Zusatzprüfung dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat jeweils 20 Minuten. Sie kann als Gruppenprüfung angeboten werden. Die Zusatzprüfung in „Wirtschaftsrecht“ wird von zwei hauptberuflich an der Hochschule Bochum lehrenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt, die die Befähigung zum Richteramt aufweisen. Die Zusatzprüfung in „angewandte BWL/VWL“ wird von zwei hauptberuflich an der Hochschule Bochum lehrenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt, wobei eine oder einer die Lehrgebietsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre“, die oder der andere die Lehrgebietsbezeichnung „Volkswirtschaftslehre“ aufweisen muss. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden den Prüflingen etwa drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Bereich Wirtschaftsrecht. Voraussetzung für Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“ ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Bereich BWL/VWL. Die mündlichen Zusatzprüfungen werden einmal pro Semester angeboten und umfassen jeweils das gesamte im Masterstudien-gang gelehrt Fachgebiet „Wirtschaftsrecht“ und „BWL/VWL“. Die Anmeldung erfolgt innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen zu Semesterbeginn über das Prüfungsamt. Die Prüfung wird in der Regel in der Semestermitte durchgeführt.

(4) Die Note einer mündlichen Zusatzprüfung geht nicht in die Gesamtnote des Masterstudien-gangs Accounting, Auditing and Taxation ein. Sie wird jedoch auf einer gesonderten Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache ausgewiesen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Studiengangprüfungsordnung sowie der Master-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

§ 13
In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation an der Hochschule Bochum vom 15. Juli 2010 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 19. November 2012 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 724) außer Kraft. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 15. Juli 2010 bis einschließlich Sommersemester 2016 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016
Prüfungen des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016
Prüfungen des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2015/2016
Prüfungen des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2016.

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Prüfungsordnung vom 7. November 2011 müssen bis zum 28.02.2017 abgeschlossen sein

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 22.07.2013

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)